

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung,
§ 305 Billigkeitskontrolle; AVG §§ 10 f.

- Leitsätze: 1. Betriebliche Ruhegehaltsregelungen sind in aller Regel nicht in echter Vertragsparität ausgehandelt; sie unterliegen deshalb der gerichtlichen Inhaltskontrolle. Das aus der Sozialstaatlichkeit abzuleitende Arbeitnehmerschutzprinzip setzt der Vertragsfreiheit Grenzen.
2. Ist in einem Ruhegehaltsvertrag die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen, so sind solche Rentenanteile von der Anrechnung ausgenommen, die der Arbeitnehmer aus einer freiwilligen Weiterversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers erworben hat (Bestätigung von AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Aktenzeichen: 3 AZR 377/72

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1973 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 377/72

8 Sa 159/72 Frankfurt/Main

Verkündet
am 26. Oktober 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Willmann und Schormann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 29. Mai 1972 - 8 Sa 159/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war viele Jahre als leitender Angestellter bei der W AG tätig, die vor 1945 auch in Thüringen zahlreiche Kaliwerke besaß. Im Jahre 1943 schloß die W AG mit ihren leitenden Angestellten aller Betriebe insgesamt 17 gleichlautende Ruhegehaltsverträge ab. Der Vertrag des Klägers datiert vom 15. Dezember 1943. Er enthält in § 8 folgende Bestimmung:

"Bei Zahlung des Herrn Dr. J zustehenden Ruhegehaltes sind abzusetzen:

1. die festen Bezüge, die Herr Dr. J nach Eintritt in den Ruhestand im Dienste eines anderen Unternehmens oder eine Behörde erhält,
2. 50 % der Renten, die Herr Dr. J bezieht, beispielsweise auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 oder aus der Knappschaftskasse,
3. Ruhegehaltsbeträge, die Herr Dr. J von anderer Seite erhält.

Leistungen auf Grund einer Unfallversicherung dürfen auch dann nicht zur Minderung des Ruhegehaltsanspruches dienen, wenn W die Versicherungsprämie ganz oder zum Teil für Herrn Dr. J bezahlt hat.

Das an Herrn Dr. J zu zahlende Ruhegehalt wird jedoch in keinem Falle um mehr als die Hälfte ermäßigt."

Im Anschluß an seine Tätigkeit bei der W AG war der Kläger bei der früheren Gewerkschaft B , Kaliwerk B - , als Fabrikdirektor beschäftigt. Diese Gesellschaft übernahm die Verpflichtungen aus dem Ruhegehaltsvertrag vom 15. Dezember 1943. Sie ist zwischenzeitlich in der Beklagten aufgegangen.

Der Kläger war vor Abschluß des Ruhegehaltsvertrages im Jahre 1943 nicht mehr in der Rentenversicherung für Angestellte pflichtversichert; ab 1. Januar 1934 hat er sich freiwillig weiterversichern lassen. Seine frühere Arbeitgeberin beteiligte sich an den Beiträgen für diese freiwillige Weiterversicherung. In der Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 31. März 1950 war der Kläger, der in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

der damaligen Sowjetischen Besatzungszone wohnte, pflichtversichert. Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik im Jahre 1950 setzte der Kläger seine freiwillige Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung fort. Seine Arbeitgeberin leistete keine Arbeitgeberzuschüsse, so daß der Kläger während der Zeit von Mai 1950 bis Februar 1951 und von Januar 1953 bis Juli 1967 die Beiträge für seine freiwillige Weiterversicherung alleine zahlte. Mit Ablauf des Jahres 1967 ging der Kläger, der im November 65 Jahre alt geworden war, in den Ruhestand. Aus diesem Anlaß schlossen der Kläger und die Gewerkschaft B , Kaliwerk B am 6. Juni 1967 folgende Vereinbarung:

- "1) Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres scheidet der Fabrikdirektor Dr. J am 31. 12. 1967 aus den Diensten der Gewerkschaft B aus.
- 2) Das Herrn Dr. J zu zahlende Ruhegehalt wird auf der Grundlage des derzeitigen Endgehaltes von DM 2.900,-- abzüglich DM 100,-- = DM 2.800,-- berechnet.
- 3) Das Ruhegehalt des Herrn Dr. J beträgt 45/60 aus dem unter 2) angegebenen gekürzten Endgehalt. Von diesem errechneten Ruhegehalt werden nachstehende Bezüge des Herrn Dr. J abgesetzt:
 - a) die festen Bezüge, die Herr Dr. J nach Eintritt in den Ruhestand im Dienste eines anderen Unternehmens oder einer Behörde erhält.
 - b) 50 % der Renten, die Herr Dr. J bezieht, beispielsweise auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder der Knappschaftskasse.
 - c) Ruhegehaltsbezüge, die Herr Dr. J von anderer Seite erhält."

Seit dem 1. Januar 1968 bezieht der Kläger Ruhegehalt. Die Beklagte rechnet ihm auf das Ruhegehalt 50 % seiner Angestelltenversicherungsrente an, auch soweit sie oder ihre Rechtsvorgängerin keine Zuschüsse zu den Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung geleistet hatten. Die Rentenanteile aus der freiwilligen Weiterversicherung des Klägers in der Zeit von Mai 1950 bis Februar 1951 und Januar 1953 bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dezember 1967 betrugen im Jahre 1969 monatlich 207,80 DM, im Jahre 1970 monatlich 224,60 DM und im Jahre 1971 monatlich 240,--DM. Wenn diese Rentenanteile - wie der Kläger meint - von der Anrechnung auszunehmen sind, muß die Beklagte für die Zeit von 1969 bis 1971 Ruhegehalt in Höhe von 3.994,40 DM an den Kläger nachzahlen.

Der entsprechende Nachzahlungsbetrag für das Jahr 1968 in Höhe von 1.231,80 DM ist dem Kläger durch Urteil des Arbeitsgerichts Lörrach vom 4. Februar 1971 - 2 Ca 985/1970 - rechtskräftig zuerkannt worden.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger beantragt,

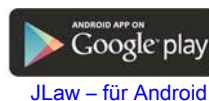
1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.994,40 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Dezember 1971 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die auf freiwilliger Beitragsleistung - ohne Arbeitgeberzuschuß - des Klägers beruhenden Anteile der Rente aus der Sozialversicherung bei der Anwendung der Anrechnungsklausel des § 8 Ziff. 2 des Ruhegehaltsvertrages vom 15. Dezember 1943/ 6. Juni 1967 nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die Beklagte wehrt sich gegen die Klageforderung. Sie meint, aufgrund des Ruhegehaltsvertrages dürfe sie 50 % der gesamten Angestelltenversicherungsrente des Klägers auf das Ruhegehalt anrechnen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Senat geht im Sinne der Beklagten davon aus, daß nach § 8 des Ruhegehaltsvertrages sämtliche Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in die Anrechnung einbezogen werden sollen, auch soweit sie auf einer freiwilligen Weiterversicherung des Pensionärs ohne Beteiligung der Arbeitgeberfirma an den Beiträgen beruhen.



Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits allein davon ab, ob eine so weitgehende Anrechnungsklausel in einem Ruhegehaltsvertrag rechtswirksam vereinbart werden kann. Dies hat der Senat, zumindest für den Regelfall, im Anschluß an sein Urteil vom 10. August 1970, AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt, verneint. Das Landesarbeitsgericht nennt die Anrechnungsklausel insoweit mit vollem Recht unbillig und ungerecht.

Im einzelnen haben den Senat folgende Erwägungen bestimmt, an seiner bisherigen Rechtsprechung festzuhalten:

1. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, daß auch derjenige, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert ist, unter bestimmten Voraussetzungen eine einmal begonnene Versicherung auf eigene Kosten fortsetzt. Dadurch sind die begünstigten Personen in die Lage versetzt, für sich und ihre Angehörigen mit Hilfe der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der Eigenvorsorge eine - oftmals beträchtliche - zusätzliche Altersversorgung zu schaffen. Ob und inwieweit der einzelne davon Gebrauch macht, ist seiner freien Entscheidung überlassen. Tut er das, kommen ihm die Vorteile zugute, welche die gesetzliche Rentenversicherung bietet.

Dieses Recht zur privaten Eigenvorsorge mit Hilfe der gesetzlichen Rentenversicherung darf nicht dadurch beeinträchtigt und verfälscht werden, daß der Arbeitgeber solche Leistungen, die der einzelne sich ohne Beteiligung des Arbeitgebers durch freiwillige Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, auf ein vertragliches Ruhegehalt anrechnet. Deshalb ist die Anrechnung von Rentenanteilen aus freiwilliger Weiterversicherung in aller Regel unzulässig. Ob es Fälle gibt, die aufgrund besonderer Umstände anders zu beurteilen sind, etwa weil die Anrechnung einen anderweiten Vorteil ausgleichen soll, braucht hier nicht entschieden zu werden; die Beklagte hat solche Umstände nicht vorgetragen.

2. Das Bundesarbeitsgericht hat schon im Jahre 1955 ausgesprochen, daß Rentenanteile aus freiwilliger Weiterversicherung von einer Anrechnung von Renten auf betriebliche Ruhegelder auszunehmen sind (BAG 2, 23 [25 f.] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Bl. 2 R]). Die Entscheidung betraf einen Fall, in dem betriebliche Leistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Unternehmens in der Form gekürzt wurden, daß die Sozialrenten im Gegensatz zu der bis dahin geltenden Regelung angerechnet wurden; wenn schon hier Rentenanteile aus freiwilliger Versicherung anrechnungsfrei zu bleiben hatten, muß gleiches erst recht dann gelten, wenn eine Ruhegeldregelung eine Anrechnung vorschreibt, ohne daß eine wirtschaftliche Krisensituation zu einer solchen Maßnahme drängt. In der bereits erwähnten Entscheidung AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt hat der Senat erneut ausgesprochen, daß Rentenanteile aus freiwilliger Weiterversicherung von der in einer betrieblichen Ruhegeldordnung vorgesehenen Anrechnung dann auszunehmen sind, wenn der Arbeitnehmer die Versicherung auf eigene Kosten durchgeführt hat, ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein. In dieser Entscheidung ist auch darauf hingewiesen [zu II 1 der Gründe], daß Rentenanteile aus einer freiwilligen Versicherung in den Vertragswerken der Privatwirtschaft gemeinhin anrechnungsfrei bleiben, wie dem Senat aus zahlreichen Rechtsstreitigkeiten bekannt ist.

Soweit ersichtlich, ist diese Rechtsprechung im Schrifttum durchweg auf Zustimmung gestoßen. Erst kürzlich hat Steindorff den Ausschluß einer durch Konsumverzicht erworbenen selbständigen Altersversorgung von der Anrechnung auf Betriebsrenten als "Untergrenze" dessen bezeichnet, was Arbeitnehmern als Schutz zustehe (BB 1973, 1129 [1134] zu III 3 b, dd).

In dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Bundesratsdrucksache 590/73) ist in § 5 Abs. 1 das Verbot einer Anrechnung für Rentenanteile aus Höherversicherung oder aus freiwilliger Weiterversicherung ausdrücklich vorgesehen. Die amtliche Begründung zu § 5 (S. 28) nimmt auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts



Bezug. Es wird auch hier ausgeführt, bei der Berechnung betrieblicher Versorgungsleistungen dürften andere Versorgungsbezüge jedenfalls in dem Umfang nicht berücksichtigt werden, in dem sie auf freiwilligen Beiträgen beruhen, die nicht oder nur zu einem geringen Teil vom Arbeitgeber finanziert sind. Diese Bezüge stellten Leistungen aus Eigenvorsorge dar, die unabhängig von der die betriebliche Versorgung begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit durch den freiwilligen Entschluß des Arbeitnehmers zu eigenen Aufwendungen der Zukunftssicherung erworben wurden. Es erscheine daher nicht vertretbar, daß diese Leistungsteile der bezweckten ergänzenden Sicherung entzogen werden, indem sie zu einer Minderung der betrieblichen Versorgungsleistungen führten.

Unter diesen Umständen hat der Senat keinen Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

3. Soweit eine Anrechnungsklausel in einer generellen Ruhegeldordnung oder - wie hier - in mehreren gleichlautenden Einzelverträgen enthalten ist, verstößt eine Anrechnung von Rentenanteilen aus freiwilliger Weiterversicherung auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Trotz insoweit kritischen Äußerungen im Schrifttum (zweifeln Natzel, AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt; kritisch Sieg, SAE 1971, 91 f. [zu II 27]) hält der Senat daran fest.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet den Arbeitgeber, bei generellen Ruhegeldordnungen und ebenso bei vertraglichen Ruhegeldzusagen nach einheitlichem Muster die verschiedenen Tatbestände nach sachgerechten Kriterien abzugrenzen. Die umstrittene Anrechnungsklausel ist nicht sachgerecht. Von der betrieblichen Altersversorgung her gesehen sind alle Einkünfte, die sich der Einzelne aus eigener Initiative durch Konsumverzicht geschaffen hat, gleichwertig, ob es sich um Rentenbestandteile aus freiwilliger Weiterversicherung handelt, um Einkünfte aus Grundbesitz oder sonstigem Vermögen oder um etwaige Leistungen aus einer privaten Lebensversicherung. Außer bei den Rentenanteilen aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



freiwilliger Weiterversicherung denkt offenbar niemand an eine Anrechnung solcher Bezüge. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, Rentenanteile aus freiwilliger Weiterversicherung anders zu behandeln. Inwieweit solche Einkünfte der Anrechnung unterworfen werden dürfen, die der Pensionär durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erzielt, steht hier nicht zur Entscheidung.

4. Nach allem kann § 8 des Ruhegehaltsvertrages insoweit keine Wirksamkeit beanspruchen, wie er die Anrechnung der strittigen Rentenanteile betrifft. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit steht dem nicht entgegen. Gerade Ruhegehaltsversprechen werden nur in Ausnahmefällen in echter Vertragsparität ausgehandelt. Auch hier spricht nichts dafür, daß der Kläger aus freien Stücken in die umfassende Rentenrechnung eingewilligt hätte. Inhaltlich unangemessene, sachwidrige Bedingungen müssen deshalb im Wege der gerichtlichen Inhaltskontrolle korrigiert werden. Das aus der Sozialstaatlichkeit abzuleitende Arbeitnehmerschutzprinzip setzt der Vertragsfreiheit Grenzen (Weitnauer, Anm. zu AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu IV]; zur gerichtlichen Inhaltskontrolle bei Ruhegehaltsregelungen: BAG 22, 189 [194 f.] = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu 2 b der Gründe]; BAG AP Nr. 144 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 2 b der Gründe]; AP Nr. 152 aaO [zu 3 der Gründe]; AP Nr. 156 aaO [zu A III 3 b der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; zur Inhaltskontrolle im Arbeitsrecht im übrigen: BAG 23, 160 [162 - 164] = AP Nr. 1 zu § 305 BGB Billigkeitskontrolle [zu II der Gründe]; AP Nr. 2 aaO [zu II der Gründe]; BAG vom 22. März 1973 - 2 AZR 274/72 - [demnächst] AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu I 2 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Es trifft zwar zu, daß der Arbeitgeber nach geltendem Recht nicht verpflichtet ist, eine Altersversorgung zu geben. Wenn er es aber tut, darf der Arbeitnehmer auf eine angemessene und gerechte Ausgestaltung vertrauen, und der Arbeitgeber muß dem Rechnung tragen.



- 9 -

5. Auf die Vereinbarung vom 6. Juni 1967 kommt es nicht an. Sollte der in ihr wiederholten Anrechnungsklausel gegenüber § 8 des Ruhegehaltsvertrages von 1943 selbständige Bedeutung zukommen, könnte sie ebensowenig wie jene Klausel eine Anrechnung der Rentenanteile aus freiwilliger Versicherung rechtfertigen.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Willmann

Schormann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)